

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 30. März 2017
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (Austausch von Sicherheiten)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat bereits in älteren Stellungnahmen zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG, Stellungnahme vom 31. März 2013) und zur FinfraV (Stellungnahme vom 2. Oktober 2015) Bemühungen zur Re-regulierung des Finanzmarktes begrüsst. Dabei hat der SGB Regulierungen in Anlehnung an internationale Standards jeweils befürwortet. Insofern beurteilt der SGB die vorliegende Änderung der FinfraV – im Sinne einer Angleichung der schweizerischen Vorschriften zum Austausch von Sicherheiten an die Regelungen der EU – grundsätzlich positiv. Eine EU-gleichwertige Regulierung ist auch deshalb anzustreben, um negative Auswirkungen aufgrund von Wettbewerbsnachteilen, wie der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuersubstrat, zu verhindern.

Nichtsdestotrotz ist bedauernswerterweise festzuhalten, dass die derzeit noch geltende Schweizer Regelung in der FinfraV, die in wesentlichen Punkten strenger ist als die entsprechenden Regelungen der EU, sich nicht als internationaler Standard durchgesetzt hat. Insbesondere die neu angestrebten Ausnahmen von der Pflicht Sicherheiten auszutauschen (Art. 100, 100a und 100b E-FinfraV) wirken deregulativ. Primäres Ziel des FinfraG und der FinfraV muss aus Sicht des SGB weiterhin die Gewährung der Finanzmarktstabilität sein, weshalb grundsätzlich auf Deregulierungen in diesem Bereich verzichtet werden soll. Im Sinne einer Angleichung an internationale Standards und aufgrund der Erläuterungen im Bericht, dass infolge der vorliegenden Änderungen in der FinfraV mit keinen erhöhten Risiken in Bezug auf die Finanzmarktstabilität zu rechnen ist, kann sich der SGB mit den vorgeschlagenen Änderungen jedoch einverstanden erklären.

Als folgerichtig beurteilt der SGB die analoge Verlängerung der Übergangsfrist für Risikominde-
rungspflichten bei Vorsorgeeinrichtungen. Die Ausnahme der Abrechnungspflicht bei Vorsorge-
einrichtungen und Anlagestiftungen ist bis zum 16. August 2018 zu verlängern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Sekretariatsleiter